

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2017/11/21 6Ob47/11x, 6Ob35/14m, 6Ob194/17y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.2017

## Norm

ABGB §1043

GmbHG §50 Abs4

GmbHG §72

1. ABGB § 1043 heute
2. ABGB § 1043 gültig ab 01.01.1812
1. GmbHG § 50 heute
2. GmbHG § 50 gültig ab 01.01.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 10/1991
1. GmbHG § 72 heute
2. GmbHG § 72 gültig ab 01.01.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 10/1991

## Rechtssatz

Die Nachschusspflicht oder ihre Erhöhung kann nicht durch nachträglichen Mehrheitsbeschluss der Gesellschafter eingeführt werden. Ihre Einführung oder Erhöhung setzt vielmehr einen einstimmigen Beschluss der Gesellschafter voraus, bildet sie doch einen Fall (Vermehrung der den Gesellschaftern nach dem Vertrag obliegenden Leistungen) des § 50 Abs 4 GmbHG. Die Nachschusspflicht oder ihre Erhöhung kann nicht durch nachträglichen Mehrheitsbeschluss der Gesellschafter eingeführt werden. Ihre Einführung oder Erhöhung setzt vielmehr einen einstimmigen Beschluss der Gesellschafter voraus, bildet sie doch einen Fall (Vermehrung der den Gesellschaftern nach dem Vertrag obliegenden Leistungen) des Paragraph 50, Absatz 4, GmbHG.

## Entscheidungstexte

- RS0128294">6 Ob 47/11x  
Entscheidungstext OGH 16.11.2012 6 Ob 47/11x  
Beisatz: Aus der Treuepflicht im Verhältnis der Gesellschafter untereinander und im Verhältnis zwischen Gesellschaft und Gesellschafter kann auch in Notsituationen eine Pflicht eines Gesellschafters zu zusätzlichen finanziellen Leistungen nicht abgeleitet werden. (T1)  
Beisatz: Das zwischen den Gesellschaftern bestehende vertragliche Schuldverhältnis mit dem dargestellten Inhalt lässt für die Anwendung des § 1043 ABGB in der Konstellation, dass die sanierenden Gesellschafter eine Beteiligung nicht sanierender Gesellschafter an der Sanierungslast anstreben, keinen Raum. (T2); Veröff: SZ 2012/117
- RS0128294">6 Ob 35/14m  
Entscheidungstext OGH 17.09.2014 6 Ob 35/14m
- RS0128294">6 Ob 194/17y  
Entscheidungstext OGH 21.11.2017 6 Ob 194/17y  
Vgl; Beisatz: Nachschüsse werden durch einen Gesellschafterbeschluss fällig gestellt, wobei – mangels abweichender Vereinbarung – der Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit gefasst werden kann. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:RS0128294

## Im RIS seit

07.01.2013

## Zuletzt aktualisiert am

16.01.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)